




RICHTLINIEN
über die
Ausrichtung von Beiträgen
an die
Schülertransportkosten

VOM 15. DEZEMBER 2017

Inhaltsverzeichnis

Geltungsbereich.....	Art. 1
Verantwortlichkeit, Schulweg	Art. 2
Zumutbarkeit des Schulweges	Art. 3
Möglichkeiten des Schülertransportes.....	Art. 4
Oeffentlicher Verkehr	Art. 5
Transportdienst.....	Art. 6
Private Fahrgemeinschaften	Art. 7
Gesuch	Art. 8
Entscheid	Art. 9
Ausnahmen.....	Art. 10
Uebergangsbestimmung und Inkrafttreten	Art. 11



Alle männlichen Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf

- Art. 29 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern
- Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes
- Merkblatt „Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)“ vom August 2015 der Kant. Erziehungsdirektion
- Art. 47 lit. f Gemeindeordnung

folgende Richtlinien über die Ausrichtung von Beiträgen an die Schülertransportkosten:

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinien finden Anwendung für alle Kinder mit Wohnsitz Seftigen, welche die Volksschule in Seftigen und Wattenwil sowie die Quarta in der Regel am öffentlichen Gymnasium Thun besuchen.

Artikel 2

Verantwortlichkeit Schulweg

¹ Die Eltern tragen aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für ihre Kinder auf dem Schulweg und entscheiden, wie die Kinder den Schulweg zurücklegen sollen.

² Es wird angestrebt, dass die Kinder den Schulweg selbständig zurücklegen.

³ Die Gemeinde ergreift nur dann Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Kinder unzumutbar ist.

Artikel 3

Zumutbarkeit des Schulweges

¹ Die Gemeinde legt die Zumutbarkeit der Schulwege fest. Sie bezieht dabei nachfolgende Kriterien ein:

- a) Alter und Einsicht (physische und intellektuelle Fähigkeiten) des Kindes
- b) Distanz zwischen Wohnort und Schulort
- c) Gefährlichkeit und Qualität (Beschaffenheit) des Schulweges (optische Beurteilung)
- d) Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler
- e) Jahreszeit

² Für die Feststellung der Zumutbarkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Schulweges kann die Einschätzung einer Fachperson eingeholt werden.

³ Es gilt die Regel, dass Kinder ab dem Kindergartenalter den Schulweg zu Fuss und Kinder ab der 3. Klasse den Schulweg zu Fuss oder mit dem Fahrrad zurücklegen.

Möglichkeiten des Schülertransportes	<p>Artikel 4</p> <p>Es gelten folgende Transportmöglichkeiten und folgende Priorisierung:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Oeffentlicher Verkehr,b) Transportdienst (Schulbus, Taxi etc.),c) Private Fahrgemeinschaften.
Oeffentlicher Verkehr	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Schülerinnen und Schüler benützen grundsätzlich und wo immer möglich die öffentlichen Verkehrsmittel. Grundsätzlich wird ein Jahres-Abonnement mitfinanziert.</p> <p>² Die Gemeinde leistet einen Beitrag von 75 Prozent an die Kosten. Die restlichen 25 Prozent der Kosten, die der Möglichkeit der privaten Nutzung der Fahrkarte in den schulfreien Wochen entspricht, tragen die Eltern.¹</p> <p>³ Der Gemeindebeitrag kann gegen Vorweisung der Quittung und der Fahrkarte (Originale) sowie unter Bekanntgabe einer Zahlungsverbindung bei der Finanzverwaltung geltend gemacht werden..</p>
Transportdienst	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Ist die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht zumutbar oder ungeeignet, dann richtet die Gemeinde einen Transportdienst ein. Der Entscheid ob der Transportdienst mittels Schulbus oder Taxi erfolgt, obliegt der Gemeinde.</p> <p>² Der Schulbus verkehrt nach einem festen Fahrplan. Die Einstiegsorte sind definiert.</p> <p>³ Mit dem Taxidienst werden die Kinder in der Regel an ihrem Wohnort oder an einem definierten Ort abgeholt.</p> <p>⁴ Sowohl der Schulbusdienst wie auch der Taxidienst sind für die Benützenden kostenlos.</p>
Private Fahrgemeinschaften	<p>Artikel 7</p> <p>¹ In Ausnahmefällen werden private Fahrgemeinschaften entschädigt. Voraussetzung ist, dass mindestens 3 Kinder in einer Fahrgemeinschaft gefahren werden. Eine Ausnahmesituation ist unter anderem dann gegeben, wenn eine Mittagspause von 30 Minuten aus fahrplantechnischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>² Es werden die Kilometer gemäss dem vom Regierungsrat festgesetzten Ansatz für Dienstfahrten mit privaten Motorfahrzeugen (Ansatz-RRB) entschädigt.</p> <p>³ Entschädigt werden die Kilometer ab Bahnhof Seftigen bis zum Schulungsort und zurück. Die Entschädigung kann basierend auf dieser Grundlage in Form einer Pauschale ausgerichtet werden.</p>

¹ Sieh Beispiel im Anhang

⁴ Der Fahrzeuglenker ist für den sicheren Transport und die Einhaltung der Strassenverkehrsbestimmungen verantwortlich. Es wird auf das Merkblatt „Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransporte)“ vom August 2015 der Erziehungsdirektion des Kantons Bern verwiesen.

⁵ Die Versicherung ist Sache des Fahrzeughalters. Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung ab.

Artikel 8

Gesuch Der Gemeindebeitrag an die Schulwegkosten wird auf jährliches Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist bis Ende Mai für das kommende Schuljahr bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Diese stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Dem Gesuch ist in jedem Fall eine Bestätigung der Schule beizulegen.

Artikel 9

Entscheid ¹ Die Gemeindeverwaltung prüft die Gesuche um Ausrichtung einer Schulwegentschädigung formell. Gegebenenfalls trifft sie weitere Abklärungen und fordert die für die Beurteilung des Gesuches nötigen Dokumente ein.

² Das Ratsbüro entscheidet über die Art des Schülertransportes und die Gewährung eines Gemeindebeitrages an die Schulwegkosten.

³ Wird das Gesuch abgewiesen, ist der Entscheid zu begründen. Der Entscheid kann beim Gemeinderat angefochten werden. Dieser erlässt anschliessend eine anfechtbare Verfügung.

⁴ Ein Entscheid ist für das betreffende Schuljahr gültig. Rückwirkend werden grundsätzlich keine Kosten übernommen. Massgebend ist das Eingangsdatum des Gesuches.

Artikel 10

Ausnahmen Liegt eine Situation vor, der diese Richtlinien nicht Rechnung tragen, entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 11

Uebergangsbestimmung und Inkrafttreten ¹ Für das Schuljahr 2017/2018 wird der Gemeindebeitrag rückwirkend auf den 1. August 2017 ausgerichtet.

² Diese Richtlinien treten sofort in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE SEFTIGEN

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

sig. U. Indermühle

sig. C. Haueter

Anhang

Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993:

Art. 29

¹ Jede Person hat bei Notlagen Anspruch auf ein Obdach, auf die für ein menschenwürdiges Leben notwendigen Mittel und auf grundlegende medizinische Versorgung.

² Jedes Kind hat Anspruch auf Schutz, Fürsorge und Betreuung sowie auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende, unentgeltliche Schulbildung.

³ Opfer schwerer Straftaten haben Anspruch auf Hilfe zur Überwindung ihrer Schwierigkeiten.

Kant. Volksschulgesetz vom 19. März 1992:

Art. 13 *Unentgeltlichkeit*

¹ An der öffentlichen Volksschule ist der Unterricht unentgeltlich.

² Die Gemeinde gibt den Schülerinnen und Schülern die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien unentgeltlich ab. Sie ist ebenfalls für die Beschaffung und Bereitstellung der notwendigen allgemeinen Lehrmittel und der für den Unterricht notwendigen Geräte und Apparate verantwortlich.

Berechnungsbeispiel zu Art. 5 Abs. 2:

Besuch der Quarta am Gymnasium Thun. Beo-Abo 4 Zonen
Jahres-Abonnement Fr. 935.-- (= 12 Monate)
Gemeindeanteil 39 Schulwochen Fr. 702.--
Elternanteil 13 Schulwochen Fr. 233.--